-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.01.2002

3. Instanz

Datum	12.02.2003

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 2002 aufgehoben, soweit er BeschÃ¤digtenrente von dem Beklagten zu 2. verlangt. In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen. Im Ãbrigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger beansprucht als (elterliches) Opfer einer Kindesentziehung BeschÃ¤digtenrente nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) iVm mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Dem KlÃ¤ger stand zusammen mit seiner geschiedenen Ehefrau das Sorgerecht fÃ¼r die gemeinsame, 1993 geborene Tochter M. zu. Das Recht, Ã¼ber den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, lag beim Jugendamt D â¦ Am 30. November 1996 brachte der KlÃ¤ger das bei ihm in D. wohnende Kind nach Berlin zu einem Besuch bei der Mutter. Am nÃ¤chsten Tag wollte der KlÃ¤ger M. â wie vereinbart

â□□ wieder abholen. Dem widersetzte sich die Mutter mit der BegrÃ¼ndung, das Kind sei krank. Die Eltern stritten sich heftig. Die Mutter zerrte an dem KlÃ¤ger und am Kind. SchlieÃ□lich einigte man sich auf den 4. Dezember 1996 als neuen Abholtermin. An diesem Tage gelang es dem KlÃ¤ger zwar, M. â□□ unter erneutem Gezerre â□□ an sich zu nehmen und mit ihr bis auf die StraÃ□e zu gehen. Die Eltern stritten sich dort aber weiter Ã¼ber die Herausgabe des Kindes. Herbeigerufene Polizeibeamte trennten dann den KlÃ¤ger von seinem Kind und Ã¼bergaben es der Mutter. In deren Wohnung durfte sich der KlÃ¤ger von M. noch verabschieden. Am 9. und am 12. Dezember 1996 scheiterten Versuche des KlÃ¤gers, einen inzwischen erwirkten gerichtlichen Herausgabebeschluss vollstrecken zu lassen. Der Aufenthalt von Mutter und Kind ist seither unbekannt.

Im April 1997 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten zu 1. EntschÃ¤digung als Opfer einer Kindesentziehung, die bei ihm zu nicht beherrschbaren Erregungs- und ErschÃ¶pfungszustÃ¤nden gefÃ¼hrt habe. Der Beklagte zu 1. lehnte den Antrag ab, weil sich hier der in Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG geforderte rechtswidrige tÃ¤tliche Angriff nicht feststellen lasse (Bescheid vom 25. Juni 1998; Widerspruchsbescheid vom 30. MÃ¤rz 1999).

Im April 1999 beantragte der KlÃ¤ger auch bei dem Beklagten zu 2., als Gewaltopfer entschÃ¤digt zu werden. Bei Wegnahme des Kindes durch Polizeibeamte habe er kÃ¶rperliche Verletzungen und daraus folgende schwerwiegende seelische Traumata erlitten. Der Beklagte zu 2. lehnte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab: Die bei der Wegnahme des Kindes erlittenen KÃ¶rperverletzungen hÃ¤tten keine dauernden Folgen gehabt. Psychische Folgen der Kindesentziehung seien nicht auf einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff zurÃ¼ckzufÃ¼hren (Bescheid vom 4. Mai 1999; Widerspruchsbescheid vom 30. September 1999).

Das Sozialgericht Dortmund hat die gegen die Entscheidungen beider Beklagten gerichteten Klagen verbunden und durch Urteil vom 23. Mai 2000 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 17. Januar 2002). Es hat im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Zwar sei der KlÃ¤ger Opfer einer strafbaren Kindesentziehung geworden, es lÃ¤gen jedoch nicht die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG vor. Die Kindesmutter habe nicht mit Gewalt, sondern mit List und deshalb ohne den erforderlichen Eingriff in die kÃ¶rperliche IntegritÃ¤t des KlÃ¤gers oder des Kindes gehandelt. Das gewaltsame Vorgehen der Polizisten sei schon nicht rechtswidrig gewesen, allenfalls hÃ¤tten sich die Polizisten Ã¼ber das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes geirrt, sodass nach Â§ 1 Abs 1 Satz 2 OEG eine vorsÃ¤tzliche Gewalttat nicht vorgelegen habe.

Der KlÃ¤ger macht mit der vom LSG zugelassenen Revision geltend: Das Berufungsurteil verletze Â§ 1 Abs 1 OEG. Als tÃ¤tlicher Angriff sei bereits das Gezerre an ihm und am Kind einzustufen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfasse Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG darÃ¼ber hinaus auch den gewaltlos, aber mit List handelnden Angreifer (BSGE 77, 7, 9 f = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 6). Im Ã□brigen seien die gewaltsam gegen ihn vorgehenden Polizisten Werkzeug der Mutter gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 2002 sowie das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 23. Mai 2000 aufzuheben und den Beklagten zu 1. unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Juni 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. MÃ¤rz 1999 â hilfsweise den Beklagten zu 2. unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1999 â zu verurteilen, ihm wegen der Folgen der Gewalttat vom 4. Dezember 1996 BeschÃ¤digtenrente nach den Vorschriften des OEG zu gewÃ¤hren.

Die Beklagten zu 1. und 2. beantragen,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Nach Auffassung des Beklagten zu 1. liegt ein tÃ¤tlicher Angriff iS des OEG nur vor, wenn der TÃ¤ter in strafbarer Weise die IntegritÃ¤t eines anderen rechtswidrig verletze. Das habe die geschiedene Ehefrau des KlÃ¤gers nicht getan. Ob in dem Vorgehen der Polizei ein nach Â§ 1 Abs 1 Satz 2 OEG geschÃ¼tzter tÃ¤tlicher Angriff auf den KlÃ¤ger gelegen habe, sei im Berufungsurteil zwar offen geblieben. Dieses einmalige Ereignis vom 4. Dezember 1996 komme aber als wesentliche Ursache der beim KlÃ¤ger jetzt vorliegenden psychischen Erkrankung nicht in Betracht.

Der Beklagte zu 2. verteidigt das angegriffene Urteil.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist nur zum Teil begrÃ¼ndet.

Mit seinem Hauptantrag, also soweit er einen Anspruch auf BeschÃ¤digtenrente gegen den Beklagten zu 1. geltend macht, kann der KlÃ¤ger keinen Erfolg haben.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist nach den UmstÃ¤nden des vorliegenden Falles nicht als KostentrÃ¤ger passiv-legitimiert. GemÃ¤Ã Â§ 4 Abs 1 Satz 1 OEG ist zur GewÃ¤hrung der Versorgung das Land verpflichtet, in dem die SchÃ¤digung eingetreten ist. Dieses Land soll den Anspruch dem Grunde wie der HÃ¶he nach verwaltungsmÃ¤Ãig feststellen und den Berechtigten in den Genuss der festgestellten Leistungen bringen, und zwar zu eigenen Lasten (Schoreit/DÃ¼sseldorf, OEG, 1977, Â§ 4 RdNr 6).

Indem Â§ 4 Abs 1 Satz 1 OEG auf den Eintritt der SchÃ¤digung abstellt, knÃ¼pft er an ein Tatbestandsmerkmal des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG an, der bestimmt: Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃ¤Ãige Abwehr eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, erhÃ¤lt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des

Bundesversorgungsgesetzes. Zwar kann sich die gesundheitliche SchÃ¤digung auch auf die Psyche des Opfers beziehen (vgl zB BSGE 49, 98, 99 = SozR 3800 Â§ 1 Nr 1 S 1 f), sie muss jedoch unmittelbar durch einen tÃ¤tlichen Angriff verursacht worden sein (vgl BSGE 88, 240, 242 ff = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 20 S 85 ff). Danach kann die vom KlÃ¤ger behauptete traumatische SchÃ¤digung â□□ ausgehend von den berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen â□□ nicht in Nordrhein-Westfalen, sondern nur in Berlin eingetreten sein, da sich der KlÃ¤ger am 4. Dezember 1996 dort aufhielt. Das gilt fÃ¼r Ã¤uÃ□ere Verletzungen durch den von der Polizei an diesem Tage angewendeten kÃ¶rperlichen Zwang (nach Darstellung des KlÃ¤gers: multiple Verletzungen wie BlutergÃ¼sse und Platzwunden) ebenso wie fÃ¼r eine mÃ¶gliche psychische SchÃ¤digung durch diesen Polizeieinsatz; sei es wegen eines tÃ¤tlichen Angriffs gegen den KlÃ¤ger selbst, sei es wegen des Miterlebens eines solchen Angriffs auf M â□¦ FÃ¼r die KostentrÃ¤gerschaft und damit fÃ¼r die Passivlegitimation allein des Beklagten zu 2. kommt es hingegen nicht darauf an, dass sich weitere gesundheitliche Folgen eines am 4. Dezember 1996 in Berlin erfolgten schÃ¤digenden Psychotraumas erst entwickelt haben mÃ¶gen, nachdem der KlÃ¤ger an seinen Wohnort in Nordrhein-Westfalen zurÃ¼ckgekehrt war.

Eine unter Â§ 1 Abs 1 OEG fallende gesundheitliche SchÃ¤digung durch einen tÃ¤tlichen Angriff hÃ¤tte der KlÃ¤ger auch dann nicht in Nordrhein-Westfalen erlitten, wenn seine Psyche erst dort infolge andauernder Ungewissheit Ã¼ber das Schicksal seines Kindes verletzt worden sein sollte. In diesem Fall wÃ¤re der tÃ¤tliche Angriff in Berlin zwar als ein Tatmittel der Kindesentziehung â□□ im naturwissenschaftlichen Sinne â□□ notwendige Bedingung fÃ¼r den daraus folgenden Dauerzustand einer ohne weitere TÃ¤tlichkeit Ã¼ber Wochen, Monate und mittlerweile Jahre aufrecht erhaltenen Kindesentziehung gewesen. Das wÃ¼rde aber nicht genÃ¼gen. Vielmehr mÃ¼sste sich der durch den tÃ¤tlichen Angriff in Gang gesetzte schÃ¤digende Vorgang selbst auf die Zeit des Aufenthaltes des KlÃ¤gers in Nordrhein-Westfalen erstreckt haben. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Gewaltanwendung gegen den KlÃ¤ger war beendet, als dieser durch die Polizei "erst mal" von seinem Kind getrennt und M. in die Wohnung der Mutter zurÃ¼ckgebracht worden war. Das gilt unabhÃ¤ngig davon, dass die strafbare Kindesentziehung bis heute andauert. Zwar mÃ¶gen von dieser fÃ¼r sich genommen â□□ allein schon wegen der langen Dauer und der damit verbundenen vÃ¶lligen Ungewissheit Ã¼ber das Schicksal des Kindes â□□ erhebliche Gefahren fÃ¼r die psychische Gesundheit des KlÃ¤gers ausgehen. Dessen Situation wird insoweit jedoch nicht derart durch die in Berlin erfolgte Gewaltanwendung geprÃ¤gt, dass der tÃ¤tliche Angriff als fortwirkend angesehen werden kÃ¶nnte. Dies zeigt sich schon daran, dass sich der KlÃ¤ger einige Zeit nach den zuletzt auf der StraÃ□e erfolgten TÃ¤tlichkeiten in der Wohnung seiner geschiedenen Ehefrau von der Tochter verabschieden konnte. Nach den vom KlÃ¤ger insoweit nicht mit zulÃ¤ssigen RÃ¼gen angegriffenen und damit fÃ¼r den erkennenden Senat bindenden Feststellungen des LSG (vgl Â§ 163 SGG) hat die geschiedene Ehefrau des KlÃ¤gers die Kindesentziehung im Wesentlichen durch List bewirkt. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von dem Fall, der dem Urteil des BSG vom 24. September 1992 â□□ 9a RVg 5/91 â□□ (NJW 1993, 880) zu Grunde lag. Bei der dort gegebenen gewaltsamen Aussetzung eines behinderten Menschen in

unwegsamem GelÃ¤nde hat der Senat angenommen, dass der schÃ¤digende Vorgang bis zur Rettung des Opfers fortgedauert hat, weil in dieser Zeit ein Zustand der Hilflosigkeit mit Gesundheits- und Lebensgefahr bestand und dadurch die BemÃ¼hungen des Betroffenen, sich aus dieser Lage zu befreien, den Charakter einer Flucht erhielten.

Zur BegrÃ¼ndung eines andauernden schÃ¤digenden Vorganges iS des OEG kann sich der KlÃ¤ger auch nicht mit Erfolg auf die Urteile des BSG vom 7. November 1979 (BSGE 49, 98 = SozR 3800 Â§ 1 Nr 1) und vom 18. Oktober 1995 (BSGE 77, 7 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 6) berufen. Die Aussagen dieser beiden Entscheidungen betreffen andere Sachverhalte, sie lassen sich nicht zu Gunsten des KlÃ¤gers auf den vorliegenden Fall Ã¼bertragen.

In seinem Urteil vom 7. November 1979 ist der Senat zu der Auffassung gelangt, dass eine Mutter, die auf Grund der Nachricht von einem vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen Angriff gegen ihr Kind (dort: von seiner Ermordung) einen Schockschaden in Gestalt einer dauernden psychischen GesundheitsstÃ¶rung erleidet, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Anspruch auf Versorgung nach dem OEG hat (vgl BSG aaO). Soweit darin ausgefÃ¼hrt worden ist, das schadenstiftende Geschehen sei gegenÃ¼ber der Mutter fÃ¼r sich zu betrachten, und zwar unabhÃ¤ngig von dem Ende der Gewalttat gegenÃ¼ber dem Kinde (BSGE 49, 98,103 = SozR 3800 Â§ 1 Nr 1 S 6), so folgt daraus nicht, dass jede aus dem Verhalten eines anderen herrÃ¼hrende psychische Einwirkung auf einen Menschen unabhÃ¤ngig von dem Vorliegen einer Gewalttat als SchÃ¤digung iS des OEG anzusehen wÃ¤re (vgl dazu BSGE 87, 276 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 18). Vielmehr ist den betreffenden AusfÃ¼hrungen lediglich zu entnehmen, dass sich in SchockschadensfÃ¤llen der schÃ¤digende Vorgang in Bezug auf den AngehÃ¶rigen des PrimÃ¤ropfers solange fortsetzt, bis die Nachricht Ã¼ber die Gewalttat diesen erreicht und bei ihm unmittelbar beeintrÃ¤chtigende Wirkungen entfaltet. Eine derartige zeitliche Erstreckung kommt hier nicht in Betracht, da der KlÃ¤ger bei den im Berlin erfolgten TÃ¤tlichkeiten persÃ¶nlich zugegen war und nach den Feststellungen des LSG hinsichtlich der Folgezeit keine Anhaltspunkte fÃ¼r ein gewaltsames Handeln der Kindesmutter gegenÃ¼ber ihrer Tochter vorliegen.

Wenn der KlÃ¤ger weiter darauf hinweist, nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18. Oktober 1995, BSGE 77, 7 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 6) schlieÃe der Wortlaut des Â§ 1 Abs 1 OEG die EntschÃ¤digung nicht in FÃ¤llen aus, in denen der TÃ¤ter mit List vorgegangen sei, so verkennt er, dass daraus nicht der generelle Schluss gezogen werden kann, listiges Handeln stelle in jedem Fall einen schÃ¤digenden Vorgang iS des OEG dar. Vielmehr hat der Senat den Rechtsbegriff des tÃ¤tlichen Angriffs speziell in FÃ¤llen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern aus GrÃ¼nden des sozialen und psychischen Schutzes der Opfer (auch vor Gefahren einer sekundÃ¤ren Viktimisierung; vgl zu Konsequenzen dieses Schutzgedankens im OEG auch BMGS, Rundschreiben vom 26. November 2002, BArbBl 2003, Heft 1, 111) unter BerÃ¼cksichtigung von Sinn und Zweck des OEG in der Weise ausgelegt, dass er auch ohne Gewaltanwendung die AusÃ¼bung des Geschlechtsverkehres eines erwachsenen Mannes mit einem Kind unter 14 Jahren erfasst (vgl dazu auch BSGE 77, 11 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 7). Die hier vorliegende Kindesentziehung gibt keine

Veranlassung zu einer entsprechenden Begriffserweiterung, zumal eine solche Auslegung nicht zum Schutz des betroffenen Kindes geboten ist. Das an sich verstÃ¤ndliche EntschÃ¤digungsbegehren des KlÃ¤gers rechtfertigt dies nicht. Es wÃ¼rde zu einer Ausweitung der vom OEG erfassten TatbestÃ¤nde fÃ¼hren, die mit der auf eine kÃ¶rperliche Gewaltanwendung abstellenden gesetzgeberischen Konzeption unvereinbar wÃ¤re (vgl BT-Drucks 7/2506 S 10).

Der gegen den Beklagten zu 2. gerichtete Hilfsantrag des KlÃ¤gers fÃ¼hrt zu einer entsprechenden Aufhebung des angegriffenen Urteils und in diesem Umfang zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG), weil sich nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen nicht abschlieÃ□end entscheiden lÃ¤sst, ob der KlÃ¤ger â□□ gegen diesen Beklagten â□□ nach Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG einen Anspruch auf BeschÃ¤digtenrente wegen der Folgen einer durch vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff erlittenen SchÃ¤digung hat.

Der angegriffenen Entscheidung lÃ¤sst sich allerdings noch entnehmen, dass Polizisten am 4. Dezember 1996 in Berlin kÃ¶rperlichen Zwang gegen den KlÃ¤ger angewendet haben. "Unter BerÃ¼cksichtigung des vom KlÃ¤ger geschilderten Geschehensablaufes" nimmt das LSG ferner eine SchÃ¤digung in Form "multipler Verletzungen wie BlutergÃ¼ssen und Platzwunden" an. Auch die Frage der Rechtswidrigkeit beantwortet das LSG: Es verneint sie unter pauschalem Hinweis auf die vom KlÃ¤ger geschilderte eskalierte Situation auf der StraÃ□e, auf Grund der die Beamten befugt gewesen seien, polizeiliche Gewalt anzuwenden. Der Senat kann nicht Ã¼berprÃ¼fen, ob diese Beurteilung auf der Grundlage des Berliner Polizeirechts zutrifft. Dazu fehlen Einzelheiten Ã¼ber Kreis und Verhalten der beteiligten Personen und Ã¼ber den genauen Ablauf der Ereignisse. Tatsachenfeststellungen hierzu sind nicht etwa deshalb entbehrlich, weil das LSG einen Anspruch des KlÃ¤gers â□□ hilfsweise â□□ jedenfalls am fehlenden Vorsatz der tÃ¤tlich eingreifenden Polizisten hat scheitern lassen. Zwar trifft die Auffassung des LSG zu, bei einem Irrtum der Beamten Ã¼ber die polizeirechtliche Rechtfertigung ihres gewaltsamen Vorgehens fehle der Vorsatz. Wie das LSG unter Hinweis auf Rechtsprechung des Senats (SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 7) aber selbst ausfÃ¼hrt, ist auch das Opfer eines im Erlaubnistatbestandsirrtum und damit nur fahrlÃ¤ssig handelnden TÃ¤ters nach der besonderen Vorschrift des Â§ 1 Abs 1 Satz 2 OEG in den Schutzbereich dieses Gesetzes einbezogen. Ein derartiger Irrtum des TÃ¤ters steht mithin einer EntschÃ¤digung nicht entgegen.

Sollte das LSG im wieder erÃ¶ffneten Berufungsverfahren zu dem Ergebnis kommen, die Polizisten hÃ¤tten (vorsÃ¤tzlich oder iS von Â§ 1 Abs 1 Satz 2 OEG fahrlÃ¤ssig) rechtswidrig kÃ¶rperlichen Zwang gegen den KlÃ¤ger angewendet, so wird weiter festzustellen sein, ob dieser an einer â□□ von ihm allein als SchÃ¤digungsfolge geltend gemachten â□□ psychischen Krankheit leidet. Ist auch das der Fall, so wird das LSG weiter zu prÃ¼fen haben, ob diese Krankheit wahrscheinliche Folge des Ereignisse vom 4. Dezember 1996 ist. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl BSGE 74, 51, 52 ff = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 3; BSGE 77, 1, 2 ff = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 4; BSG SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 11) wird sich ein (wahrscheinlicher) Ursachenzusammenhang nur dann feststellen lassen, wenn der

KlÃ¤ger an einer psychischen Krankheit leidet, die nach allgemeinem medizinischen Erfahrungswissen im Anschluss an VorgÃ¤nge wie den von ihm erlebten (oder ein vergleichbar schweres psychisches Trauma) gehÃ¤uft auftritt.

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024